



Sicherheitsaufsicht in der Betriebsphase

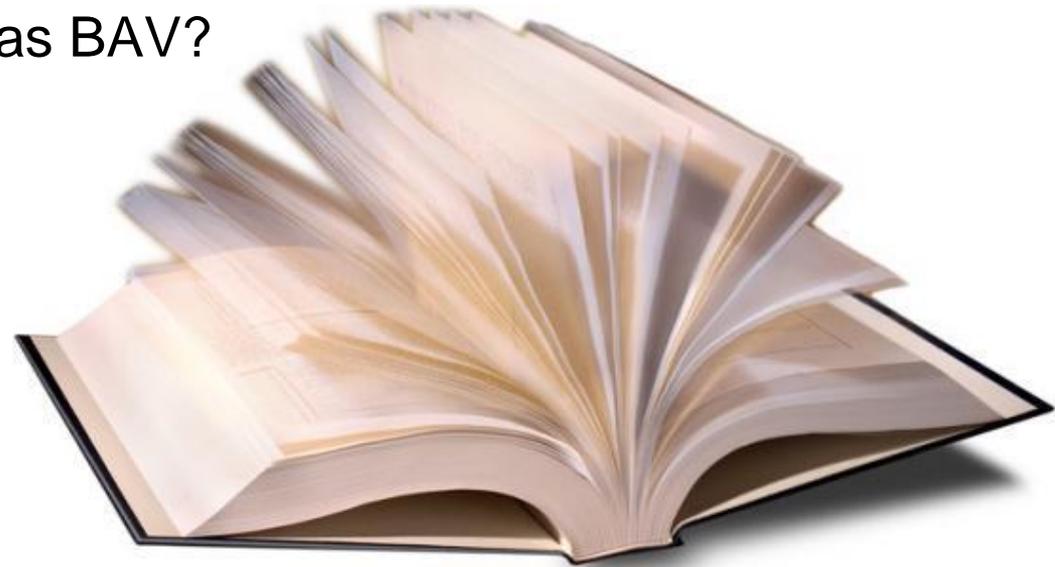


Sicherheitsüberwachung Anschlussgleise



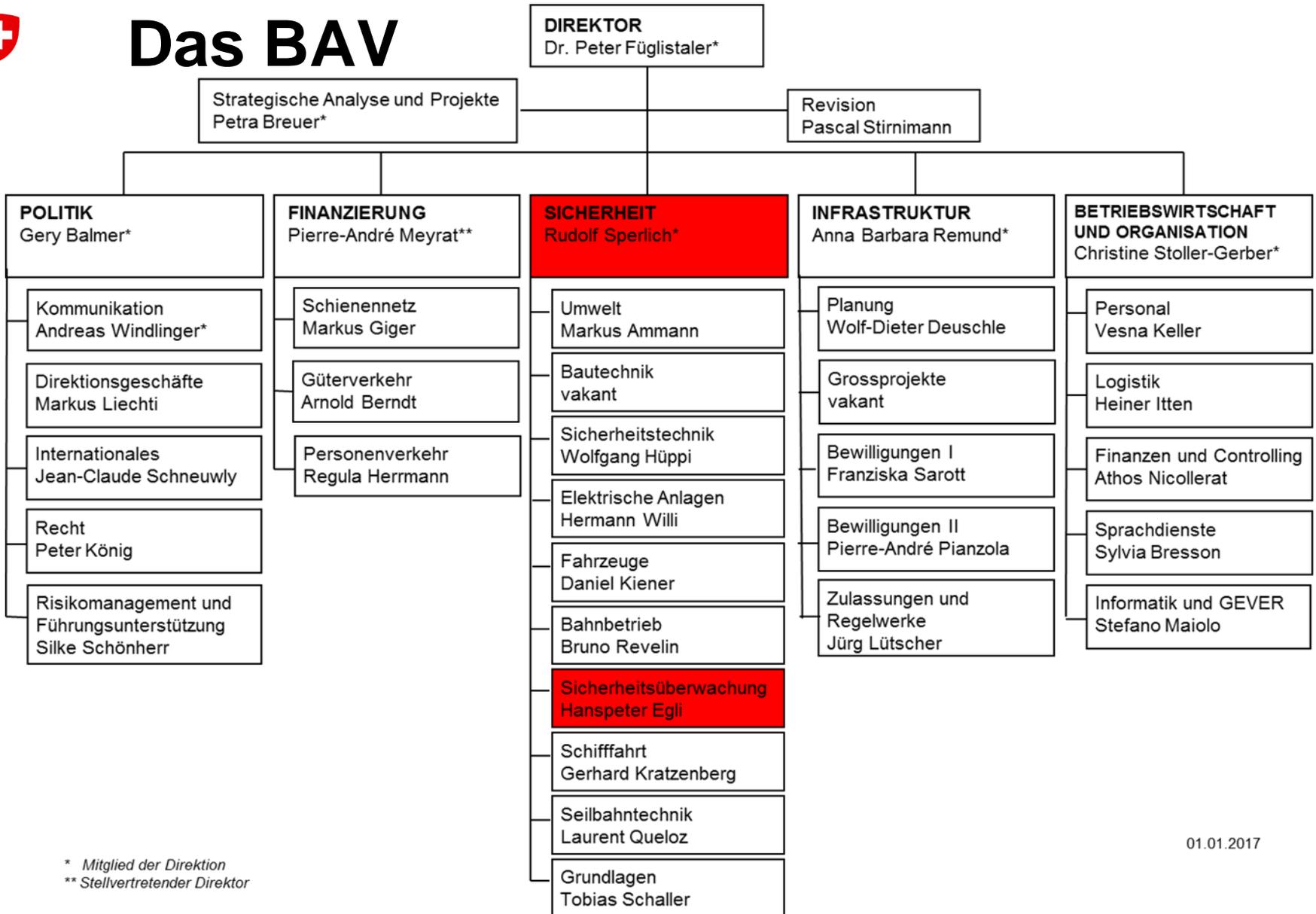
Der Inhalt

- Die Organisation des BAV
- Der Regelkreis der Sicherheitsaufsicht
- Die Zielsetzung der Überwachung
- Die Instrumente der Überwachung (Managementgespräch, Audit, Betriebskontrolle)
- Wie und was prüft das BAV?
- Ihre Fragen...





Das BAV

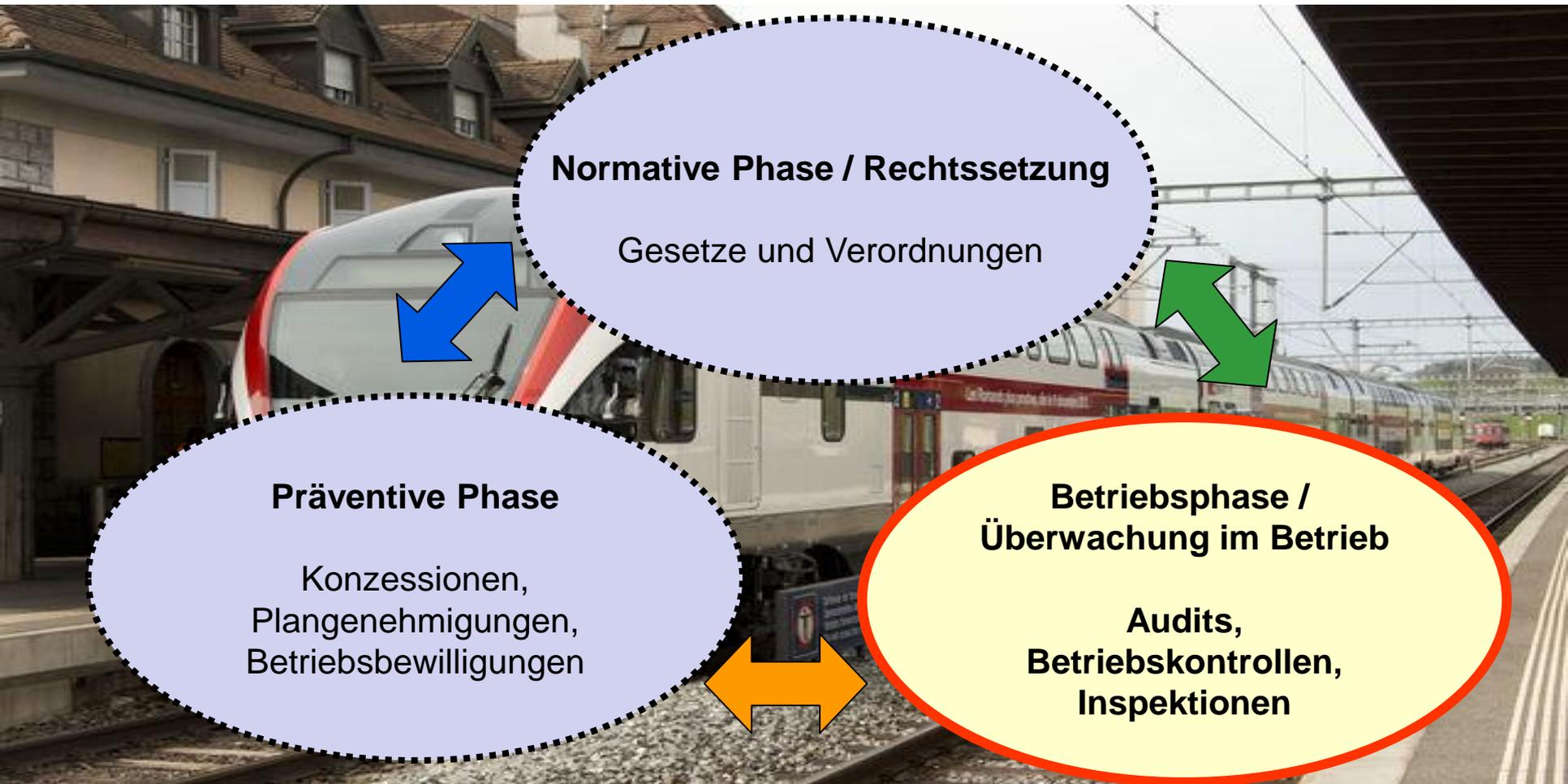


* Mitglied der Direktion
** Stellvertretender Direktor

01.01.2017



Regelkreis Sicherheitsaufsicht





Zielsetzung der Überwachung

Das BAV beurteilt mittels Stichproben, ob die Organisation und das System einer Unternehmung geeignet sind, um in ihrem Zuständigkeitsbereich den Beitrag zu einem dauerhaft sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Dabei wird u.a. beurteilt, ob

- die notwendigen Verträge gültig und aktuell sind,
- die Betriebsvorschriften vorhanden und aktuell sind,
- die Instandhaltung der Anlagen und Fahrzeuge gemäss den einschlägigen Vorschriften wahrgenommen wird,
- das Personal mit sicherheitsrelevanten Aufgaben ausgebildet ist,
- die Meldepflichten bei Zwischenfällen gemäss VSZV durch den Anschliesser wahrgenommen werden,
- die Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter eingehalten werden, und
- die Leitung ihre Verantwortung für das Anschlussgleis wahrnimmt.





Die Überwachungsinstrumente

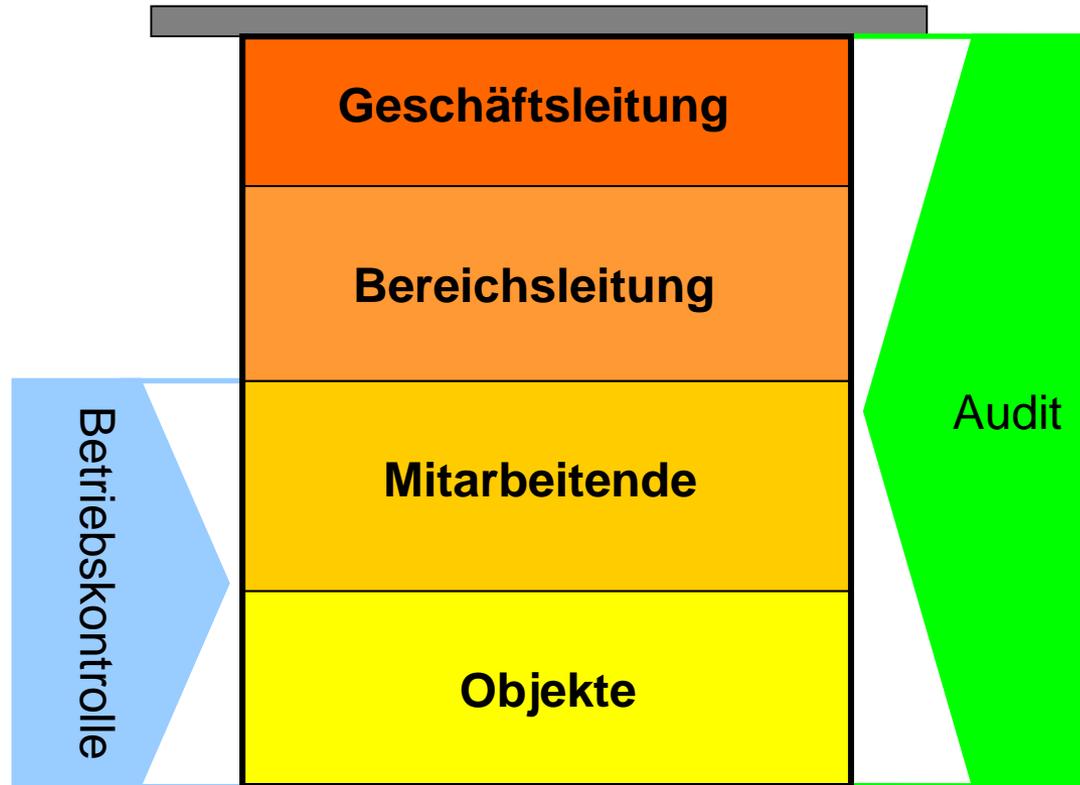


- **Managementgespräch**
 - Gespräch mit der Geschäftsleitung der Unternehmen
 - Durchführung erfolgt angemeldet
- **Audit**
 - Prüfung von Organisation und Prozesslandschaft, Führungssystem, Zusammenwirken der Prozesse
 - gibt Auskunft über die Wirksamkeit des Managementsystem
 - Durchführung erfolgt angemeldet
- **Betriebskontrolle**
 - Prüfen operativer Abläufe während des laufenden Betriebes, z.B. Baustellensicherheit, AZG-Kontrollen, Rangiersicherheit
 - Einhaltung von Vorschriften und Auflagen
 - Durchführung erfolgt angemeldet oder unangemeldet



Einsatz der Instrumente

UNTERNEHMUNG





Wie prüft das BAV?

Stichprobenweise:

keine umfassende Prüfung von
Dossiers / Bereichen

Risikoorientiert:

Stichproben werden dort durchgeführt,
wo Risiko aus Sicht BAV erhöht ist



- **Fazit:**

- BAV macht keine Gutachtertätigkeit
→ Sicherheitsverantwortung bleibt bei Unternehmung
- BAV deckt auf und gibt Anstoss zur Behebung von Sicherheitslücken
- BAV unterstützt Unternehmung bei der Wahrnehmung ihrer Sicherheitsverantwortung.



Die Spielregeln



- Chance zur Verbesserung nutzen
- Gesprächsführung beim Auditor
- Erläuterungen verlangen bei Unklarheiten



Die Ergebnisse

- **Massnahmen**

- **Sofortmassnahmen vor Ort**

- wenn Sicherheit unmittelbar beeinträchtigt ist (unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der Wahrnehmung der Eigenverantwortung Bahn).



- **Feststellungen und Auflagen**

- wenn die Sicherheit beeinträchtigt ist, gesetzliche Vorgaben nicht erfüllt sind oder Abweichungen zu den anerkannten Regeln der Technik bestehen. Die Formulierung/Termin ist abhängig von der Bedeutung und Dringlichkeit der Sicherheitslücke.

- **Feststellungen / Hinweise**

- wenn die Sicherheit nicht direkt beeinträchtigt ist, aber Verbesserungspotential entdeckt.



Die Ergebnisse

- **Überwachungsbericht**
 - Ergebnisse der Überwachung (Feststellungen positiv & negativ)
 - Rund ein Monat nach der Überwachung
- **Rekursfähige Verfügung**
 - kann verlangt werden, wenn mit Auflagen nicht einverstanden
- **Follow-up / Auflagenbearbeitung**
 - BAV beurteilt die Massnahmenvorschläge der Unternehmen aufgrund der stipulierten Auflagen aus dem Überwachungsbericht





Herzlichen Dank für Ihr Interesse!

Fragen?



Kontakt:

Ihr Leadauditor für dieses Audit:

NAME? E-Mail? TEL?

**Ihr Ansprechpartner für Sicherheitsüberwachung
im BAV:**

NAME? E-Mail? TEL?

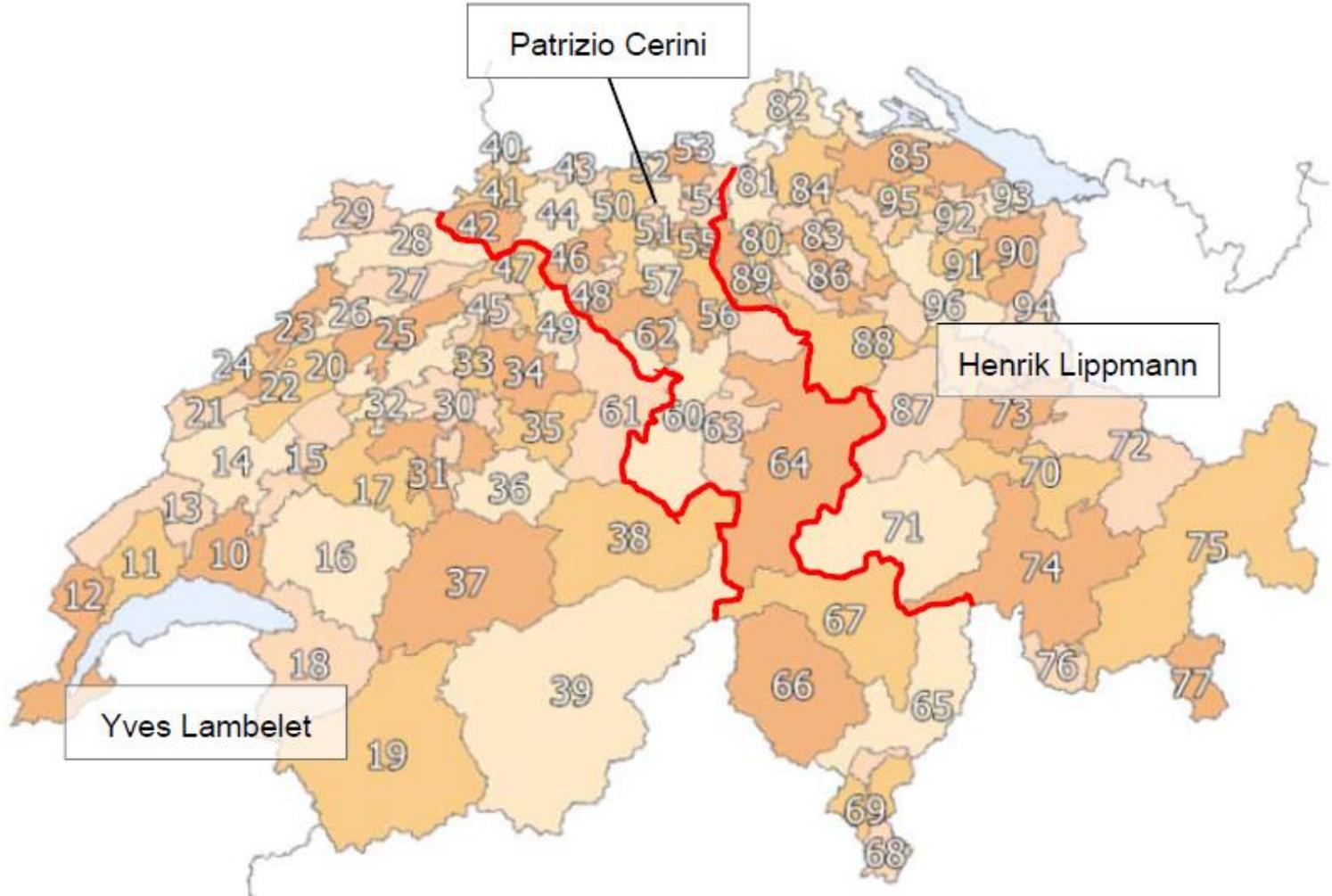


Zusatzfolien

(Wahl des LA...)



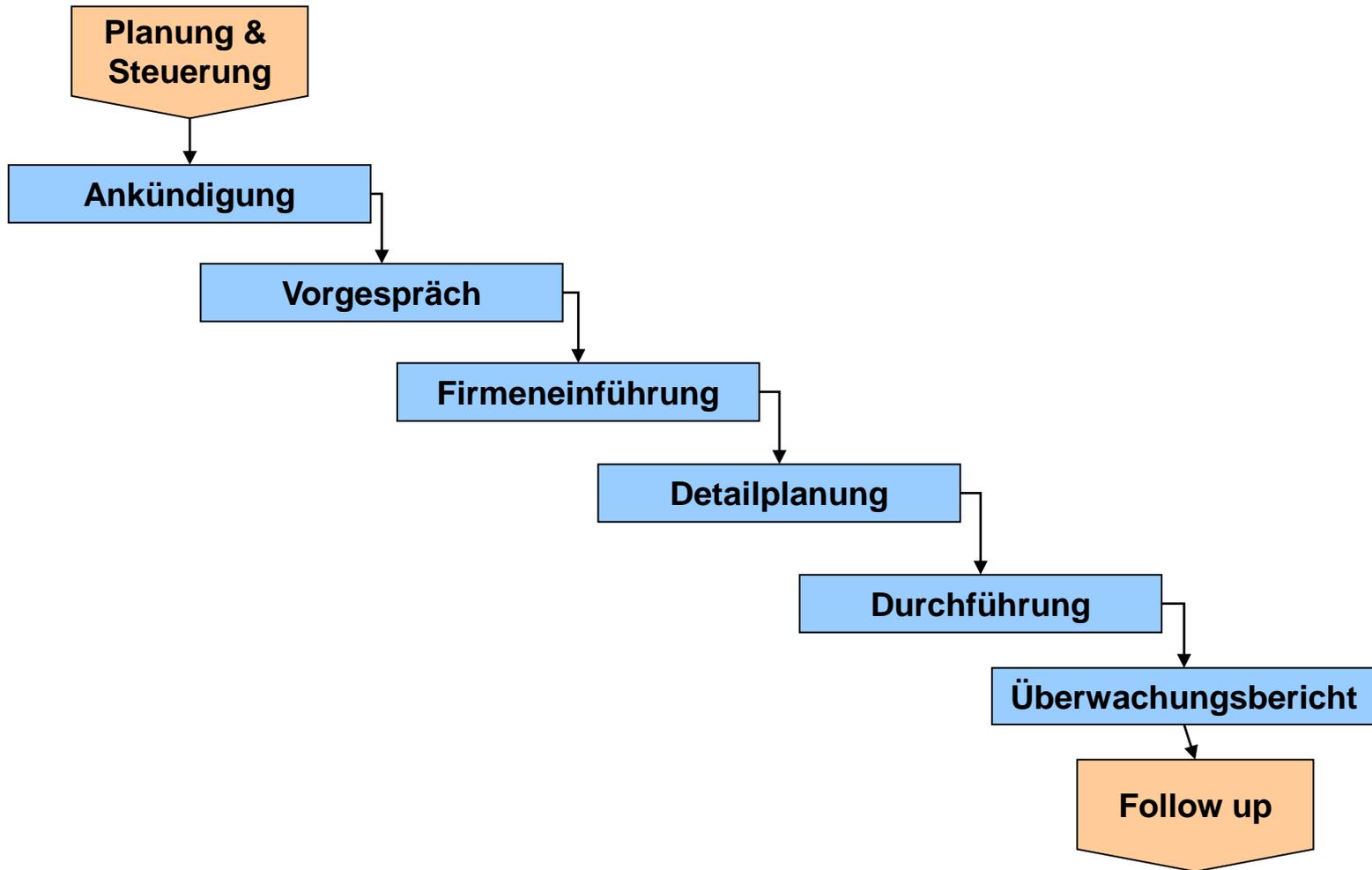
Ansprechpartner BAV



BAV Sicherheitsüberwachung Anschlussgleise - Regionale Ansprechpartner



Der Auditprozess





Rechtsgrundlagen Anschlussgleise (Auszug)

- Art. 22, GüTG
1 Das BAV übt die eisenbahnrechtliche Aufsicht über die Anschlussgleise aus. Der Bundesrat kann diese Aufsicht Dritten übertragen.
- Art. 14, GüTG
1 Die technischen und betrieblichen Bestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen gelten auch für die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Anschlussgleisen.
- Art. 29, GüTV
1 Für die Planung und den Bau von Anschlussgleisen gelten die Sicherheitsbestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.
- Art. 31, GüTV
1 Für den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen gelten die Sicherheitsbestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.
- Art. 33, GüTV
1 Die Anschliesser müssen Betriebsvorschriften erlassen,...
2 Sie müssen darin insbesondere das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie die erforderlichen Massnahmen bei Ereignissen...
- Art. 34, GüTV
1 Die Anschliesser haben für die Leitung des Betriebs und die Instandhaltung ihrer Anlagen mindestens eine verantwortliche Person sowie eine zur Stellvertretung befugte Person zu ernennen.
2 Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anschlussgleisen dürfen nur entsprechend ausgebildetem Personal übertragen werden.
- Art. 37, GüTV
1 Die Anschliesser sind für die vorschriftgemässe Planung, den vorschriftgemässen Bau, den sicheren Betrieb und die Instandhaltung...